Bundesgericht Federal Court Federal Court Federal Court



4A-66/2024

Urteil vom 13. Juni 2024

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichterin Kiss, presidierendes Mitglied,
Bundesrichter Roeedi,
Bundesrichterin May Canellas,
Gerichtsschreiber Leemann.

Verfahrensbeteiligte Tschechische Republik, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Xavier Favre-Bulle, und Rechtsanwalt Dr. Hanno Wehland, Beschwerdef-hrerin,

gegen

- 1. A.N.V.,
- 2. B.- Limited (vorher A1.-----
- 3. 3. C.----
- 4. D.- S.à.r.l.,

alle vier vertreten durch Rechtsanw-Ite Frank Spoorenberg und Dr. Lukas Beeler sowie Rechtsanw-Itin Stephanie Huchler, Beschwerdegegnerinnen.

Gegenstand

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit,

Beschwerde gegen den 'wischenschiedsspruch vom 20. Dezember 2017 (No. 2013-35) und den Endschiedsspruch vom 15. Dezember 2023 (No. 2013-35) of the Schiedsgerichts mit Sitz in Genf.

Sachverhalt:

A.

A.b. Seit den fr-hen 1990er Jahren hatte die Tschechische Republik ihre Gesetzgebung angepasst, um erneuerbare Energiequellen zu furdern. So wurden im Jahr 1992 steuerliche Anreize f-r den Betrieb von Photovoltaikanlagen eingef-hrt.

Die Ferderung erneuerbarer Energiequellen ist seit Mitte der 1990er Jahre auch ein ziel der Europ-ischen Union (EU). Nach ihrem EU-Beitritt im May 2004 brachte die Tschechische Republik Gesetze auf den Weg, um die nicht binden EU-Ciele zu erreichen.

Im Jahr 2005 wurde ein Gesetz zur Furderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen verabschiedet. Dieses verpflichte die Netzbetreiber, vorrangig Strom aus Anlagen f-r erneuerbare Energien zu kaufen, und zwar zu einem Preis, der staatlich festgelegt wurde. Dieser Preis pro Kilowattstunde (Feedin-Tariff oder FiT) wurde auf der Grundlage der Investitions- und Betriebskosten der Anlagen fer erneuerbare Energien in einer bestimmten Kategorie berechnet und war f-r 15 Jahre (bz. 20/ Jahre) guarantee.

A.c. Ab Ende 2008 f'hrte ein deutlicher Preisverfall bei den f'r Solaranlagen ben't-tigten Komponenten zu einer als "Solarboom" bezeichneten, weit 'ber den Erwartungenden 'unahme von Investitionen in Solaranlagen in der Tschechischen Re Dieser "Solarboom" fiel in ein turbulente politische zeit, die zur Einsetzung einer zbergangsregierung f-hrte. Dariber hinaus litt die Tschechische Republik unter den Auswirkungen der globalen Wirtschaftskrise von 2008.

In der Folge beschloss die tschechische Regierung angesichts der starken zunahme von Investitionen im Solarenergiebereich, die bestehenden Anreize fr Investitionen zu reduzieren. Am 16. November 2009 gab der tschechische Minister for Industrie und Handel auf einer Pressekonferenz bekannt, dass er den Regulator erm-chtigen werde, die FiT und die damit zusammenhendenden Preisgarantien anzupassen. Die entsprechende Bestimmung des Gesetzes zur Furderung erneuerbarer Energien wurde per 20. May 2010 abgeschafft; betroffen waren alle Anlagen, die nach dem 1. Januar 2011 an das Netz angeschlossen wurden

Die Tschechische Republik verabschiedete in der Folge eine Reihe weiterer Massnahmen zur znderung des Einkommenssteuergesetzes und des Gesetzes zur Furerdung erneuerbarer Energien, so unter anderem eine Solarabgabe auf Ums-tze. Januar 2009 und 31. Dezember 2010 errichtet wurden. Am 1. Januar 2011 beendete die Tschechische Republik alle F-rdermassnahmen f-r Photovoltaikanlagen, die nach dem 1. Leistung einen bestimmten Wert 'berschritt, hob die Einkommenesrebefreiung auf und'd' die Vorschriften fur die steuerliche Abschreibung. Schliesslich wurden weitere Massnahmen eingef-hrt und alle Vertroge zwischen Erzeugern erneuerbarer Energien und Netzbetreibern, die dem FiT unertlagen, per 31. Dezember 2012 wasdet.

A.d. Verschiedene Investoren beschwerten sich in der Folge 'ber die von der Tschechischen Republik getroffenen Massnahmen, so auch die Klegerinnen.

В.

B.a. Am 8. May 2013 leiteten die Klegerinnen gest-tzt auf Art. 26 of the Vertrags vom 17. Dezember 1994 - ber die Energiecharta (SR 0.730.0), verschiedene bilaterale Investitionsschutzabmmen sowie Art. 3 der Arbitration Rules of the United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL Rules) ein Schiedsverfahren gegen die Beklagte ein mit dem - im Verfahrensverlauf genderten - Rechtsbegehren, die Beklagte sei wei wegen Verletzung der abgeschlossen v-llorkerchmindestens C-K 1'769.8 Mio. zu verurureleilen.

Der Permanent Court of Arbitration (PCA) bestimmte Genf als Sitz des mit drei Schiedsrichtern besetzten Schiedsgerichts.

Die Beklagte erhob unter anderem verschiedene Einw-nde gegen die 'ust-ndigkeit of the Schiedsgerichts mit Sitz in Genf.

B.b. Am 20. Dezember 2017 f-llte das Schiedsgericht einen als "Partial Award" bezeichneten Schiedsentscheid.

Es verneinte seine 'ust'ndigkeit bez'glich einiger der geltend gemachten Anspr'che (Dispositiv lit. a-c) und wies einzelne Anspreche in der Sache ab (Dispositiv lit. g-j). Im 'brigen bejahte das Schiedsgericht seine 'ustdigke' und - dem Grundsatz nach - die Haftung der Beklagten (Dispositiiv lit. d-f), wobei 'ber die H'he des Schadenersatzes spater zu entscheiden sei (Dispositiv lit.

Mit Beschwerde vom 1. Februar 2018 focht die Beklagte den "Partial Award" vom 20. Dezember 2017 beim Bundesgericht an und beantragte unter Berufung auf Art. 190 Abs. 2 bed. b IPRG dessen Aufhebung, dies mit Ausnahme derjenigen Teile des Dispositivs, in denen die Unzust-ndigkeit of Schiedsgerichts festgestellt oder bestmte Teile der Klage abgewiesen wurden.

Mit Urteil 4A-80/2018 vom 7. Februar 2020 wies das Bundesgericht die Beschwerde ab und sch-tzte den positiven 'ust-ndigkeitsentscheid des Schiedsgerichts vom 20. Dezember 2017.

B.C. Mit Eingabe vom 4. Murz 2021 bestritt die Beklagte gest-tzt auf das Urteil des Gerichtshofs der Europ-

ischen Union (EuGH) vom 6. Morz 2018 C-284/216 *Slowakische Republik gegen Achmea BV* (nachfolgend Achmea-Urteil) erneut die zust-ndigkeit of the Schiedsgerichts (nachfolgend Achmea-Einwand). Die Klegerinnen bestritten die zulessigkeit dieses Einwands.

Mit Entscheid vom 22. Juli 2021 erkl-rte das Schiedsgericht den von der Beklagten gegen die schiedsgerichtliche Achmea-Einwand als unzul-sig.

Nach einem weiteren Schriftenwechsel fand zwischen 23. und 25. May 2022 in Wien eine mundliche Verhandlung statt.

Mit Endschiedspruch ("Final Award") vom 15. Dezember 2023 verpflichtete das Schiedsgericht mit Sitz in Genf die Beklagte zur zahlung von insgesamt C-K 350.1512 Mio. zuz-glich zins an die Klegerinnen.

C

Mit Beschwerde in zillesachen beantragt die Beklagte dem Bundesgericht, es seien der zwischenschiedsspruch (Partial Award) vom 20. Dezember 2017 und der Endschiedspruch (Final Award) vom 15. Dezember 2023 of the Schiedsgerichts mit Sitz in Genfzuheben.

Die Beschwerdegegegnerinnen beantragen, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventual sei sie abzuweisen. Das Schiedsgericht auf eine Vernehmlassung verzichtet. Die Parteien haben repliziert und dupliziert.

Erw-gungen:

1.

Nach Art. 54 Abs. 1 BGG ergeht der Entscheid of the Bundesgerichts in einer Amtssprache, in der Regel in jener des angefochtenen Entscheids. Wurde dieser in einer anderen Sprache abgefasst, bedient sich das Bundesgericht der von den Parteien verwendeten Amtssprache. Der angefochtene Entscheid ist in englischer Sprache abgefasst. Da es sich dabei nicht um eine Amtsprache handelt, ergeht der Entscheid of the Bundesgerichts praxisgems in der Sprache der Beschwerde (**BGE 142 III 521** E. 1).

2.

Die Beschwerdegegnerinnen broughten vor, aufgrund der fraheren T-tigkeit von Rechtsanwalt Wehland beim Permanent Court of Arbitration ein Interessenkonflikt vor, der die fehlende Postulationsf-higkeit der beiden Rechsvertreter der Beschf-h Die Beschf-hrerin bestreitet sowohl in tats-chlicher als auch in rechtlicher Hinsicht das Vorliegen eines Interessenkonflikts und stellt auch die in der Beschwerantwort geltend gemachten Auswirkungen auf das bundesgerichtliche Beschwerdeverfaehre Mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens wird darauf verzichtet, auf den behaupteten Interessenkonflikt und dessen mgliche Auswirkungen n-her einzugehen.

- 3. 3.
- Im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist die Beschwerde in zicolsachen unter den Voraussetzungen der Art. 190-192 IPRG (SR 291) zul-ssig (Art. 77 Abs. 1 bed. a BGG).
- **3.1.** Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich vorliegend in Genf. Die Parteien hatten im massgebenden zeitpunkt ihren Sitz ausserhalb der Schweiz (Art. 176 Abs. 1 IPRG).

Soweit das Schiedsgericht mit Partial Award vom 20. Dezember 2017 seine 'ust'ndigkeit und (dem Grundsatz nach) die Haftung der Beklagten bejahte (Dispositiv bed. d-f), handelt es sich dabei um einen zwischenentscheid (vgl. **BGE 143 III 462** E. 3.1). Dieser konnte nach Massgabe von Art. 190 Abs. 3 IPRG mit Beschwerde angefochten werden.

Beim Endschiedsspruch ("Final Award") vom 15. Dezember 2023 handelt es sich um einen anfechtbaren Endentscheid, gegen den die Beschwerde nach Art. 190 Abs. 2RIG zul-ssig ist.

3.2. 'ul'ssig sind allein die R'gen, die in Art. 190 Abs. 2 IPRG abschliessend aufgez-hlt sind (<u>BGE 134 III 186</u> E. 5; <u>128 III 50</u> E. 1a; <u>127 III 279</u> E. 1a). Nach Art. 77 Abs. 3 BGG pr-ft das Bundesgericht nur die R'gen, die in der Beschwerde vorgebracht und begr-nd worden sind. Diese Bestimmung sieht das Regeprinzip und damit ein Obliegenheit vor wie Art. 106 Abs. 2 BGG f-r die R'ge der Verletzung von Grundrechten oder von kantonalem und interkantonalem Recht (<u>BGE 134 III 186</u> E. 5; Urteil 4A-244/2023 vom 3. April 2024 E. 4.1, zur Publ. vorgesehen). Die Anforderungen an die Begrunung der Schiedsbeschwerde sind demnach erh-ht. Die beschwerdef-hrende Partei muss einen der abschliesend aufgef-hrten Beschwerdegr-nde geltend machen und ausgefochten anem angefochtenen Schiedsspruch prezise aufzeigen, inwiefern der geltend machen ad ausgefochtenen Schiedsprichen prezise aufzeg3. 3. April 2024 E. 4.1 put Hinweisen, zur Publ. vorgesehen). Appellatorische Kritik ist unzul-ssig (<u>BGE 134 III 565</u> E. 3.1; <u>119 II 380</u> E. 3b). Da die Begrundung in der Beschwerdeschrift enthalten sein muss, kann die beschwerf-hrende Partei nicht auf die Behauptungen, Beweise und Beweisangebote verweisen, die in den Rechtsschriften of Schiedsverfahrens enthl. Ebenso wenig darf die beschwerdef-hrende Partei die Replik dazu benutzen, tats-

chliche oder rechtliche Grunde geltend zu machen, die sie nicht rechtzeitig - d.h. vor Ablauf der nicht erstreckbaren Beschwerdefrist (Art. 190 Abs. 4RPG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 BGG) - vorgebracht hat, oder um nach Fristablauf eine ungengende Begrundung zu ergznzen (Urteile 4A-244/2023 vom 3. April 2024 E. 4.1 put Hinweisen, zur Publ. vorgesehen; 4A-478/2017 vom 2. May 2018 E. 2.2 put Hinweisen).

4

- **4.1.** Gegen den 'wischenentscheid vom 20. Dezember 2017 hatte die Beschwerdef-hrerin soweit das Schiedsgericht damit seine 'ust-digkeit bejahte Beschwerde in 'ivilsachen erhoben. Diese wurde vom Bundesgericht mit Urteil 4A-80/2018 vom 7. Februar 2020 abgewiesen. Die Beschwerde war gegen den genannten zwischenentscheid betreffend die zust-ndigkeit nach Art. 190 Abs. 3RPIG nur aus den in Art. 190 Abs. 2 bed. ad b IPRG genannten Grunden zul-ssig. Die Roe der Geh-rsverletzung (Art. 190 Abs. 2 bed. d IPRG) konnte, wie auch die weiteren R'gen nach Art. 190 Abs. 2 IPRG, nur erhoben werden, soweit sie unmittelbar die 'ust-ndigkeit of Schiedsgerichts betrafen (**BGE 140 III 477** E. 3.1, 520 E. 2.2.3). In Bezug auf die vom Schiedsgericht mit dem zwischenentscheid vom 20. Dezember 2017 (dem Grundsatz nach) bejahte Haftbarkeit der Beschwerdef-hrerin war die R-ge der Verletzung of the rechtlichen Geh-rs demgegen-ber nach Art. 190 Abs. 3 IPRG nicht zul-ssig; diese kann nunmehr mit der Beschwerde gegen den Endschiedsprus vom 15. Dezember 2023 erhoben werden (dazu unten E. 5).
- **4.2.** Nicht angefochten werden kann der Endschiedsspruch demgegen-ber wegen angeblich fehlender zustndigkeit of the Schiedsgerichts (Art. 190 Abs. 2 bed. b IPRG). Diese Roege konnte und musste gegen den
 'wischenentscheid vom 20. Dezember 2017 erhoben werden; die entsprechende Beschwerde blieb jedoch
 erfolglos (Urteil 4A-80/2018 vom 7. Februar 2020).

Den 'Wischenentscheid vom 22. Juli 2021, mit dem das Schiedsgericht den von ihr erhobenen Achmea-Einwand als unzul-ssig erkl-rte, focht die Beschwerfahrerin nicht beim Bundesgericht an. Entgegen den Vorbringen in der Beschwerde handelte es sich bei diesem .wischenentscheid keineswegs bloss um eine "Prozessverf-gung des Schiedsgerichts zur Organisation des weiteren Verfahrens". Vielmehr beurteilte das Schiedsgericht damit eingehend und ausschliesslich ("Decision on the Admissibility of the *Achmea* Objection"), ob der nachtroglich erhobene Einwand, wonach das Achmea-Urteil des EuGH vom 6. M. 2018 der schiedsgerichtlichen 'ust-digkeit entgegenstehe, als unzul-ssig zu gelten hat ("The Tribunal so declares the Respondent's objection to the Tribunal's jurisdiction based on the *Achmea* Judgment inadmissible"). Entgegen dem, was die Beschwerdef-hrerin anzunehmen scheint, weist auch nich nich ef einen bloss provisorischen Charakter des zwisentscheids vom 22. Juli 2021 hin. Mit der Weigerung, den neuen Einwand zuzulassen, hat das Schiedsgericht unmissverst-nd-ndlich und f-r den Endentscheid bind zum Ausdruck gebracht, an seinem vorangegegenen (positiven)ndigkeit im Sinne von Art. 186 Abs. 3 IPRG zu erblicken ist (vgl. bereits Urteil 4A-187/2020 vom 23. Februar 2021 E. 5.2.2 betr. einen erneut erhobenen Einwand). Der Einwand der Beschwerf-hrerin, sie habe den schiedsgerichtlichen . Juli 2021 nicht anfechten kunen, verfangt daher nicht.

Entgegen den Vorbringen der Beschwerfahrerin trifft auch nicht zu, dass das Schiedsgericht mit Sitz in Genf mit dem Endschiedsspruch vom 15. Dezember 2023 "wreold seine 'ust-digkeit bejaht" habe, weshalb die unter Berufung auf Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG erhobene R'ge, das Schiedsgericht habe mit dem Endschiedsspruch vom 15. Dezember 2023 einen unrichtigen 'usndigkeitsscheid gef'lltt, von vornherein ins Leere zielt. Abgesehen davon w-ren die von der Beschwerfahrhr nunmehr vor Bundesgericht ins Feld gef-hrten Umst-nde, die angelblich erst nach dem zwischenentscheid vom 22. Juli 2021 eingetreten sein sollen, rechtzeitig im Schiedsverfahren vorzubringen gewesen. Sie erstmals im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens zu r'gen, widerspricht Treu un Glauben, weshalb die R-gegennde ohnehin verwirkt w-ren (vgl. BGE 130 III 66 E. 4.3 put Hinweisen).

Die R'ge, das Schiedsgericht habe einen unrichtigen 'ust-ndigkeitsentscheid gef-Ilt (art. 190 Abs. 2 bed. b IPRG), zielt insgesamt ins Leere. Darauf ist nicht einzutreten.

- **5.** Die Beschwerdef-hrerin rugt, das Schiedsgericht habe ihren Anspruch auf rechtliches Geh-r verletzt (Art. 190 Abs. 2 bed. d IPRG).
- **5.1.** Art. 190 Abs. 2 bed. d IPRG I'sst die Anfechtung allein wegen der zwingenden Verfahrensregeln gem's Art. 182 Abs. 3 IPRG zu. Danach muss das Schiedsgericht insbesponre den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehur wahren. Dieser entspricht mit Ausnahme des Anspruss auf Begrundung dem in Art. 29 Abs. 2 BV gew-hrleisteten Verfassungsrecht. Die Rechtsprechung leitet daraus insbesondere das Recht der Parteien ab, sich 'ber alle f'er das Urteil wesentlichen Tatsachen zu 'ussern, ihren Rechtsstandpunkt zu vertreten, ihre entschechecheridwesentlichen Sachvorbing mitn zu beweisen, sich an den Verhandlungen zu beteiligen und in die Akten Einsicht zu nehmen (**BGE 147 III 379** E. 3.1, 586 E. 5.1; **142 III 360** E. 4.1.1; **130 III 35** E. 5; I put Hinweisen).

Der Anspruch auf rechtliches Geh'r in einem kontradiktorischen Verfahren nach Art. 182 Abs. 3 und Art. 190 Abs. 2 bed. d IPRG Rechtsprechung nicht-ndiger nicht auch den Anspruch auf Begrundung eines

internationalen Schiedsentscheids (<u>BGE 134 III 186</u> E. 6.1 put Hinweisen). Dennoch ergibt sich daraus eine minimum Pflicht der Schiedsrichter, die entscheiderheblichen Fragen zu prefen und zu behandeln. Diese Pflicht verletzt das Schiedsgericht, wenn es aufgrund eines Versehens oder eines Missverst-ndnisses rechtserhebliche Behauptungen, Argument, Beweise oder Beweisantr-ge einer Partei unber-cksichtigt I-sst. Das bedeutet jedoch nicht, dass sich das Schiedsgericht ausdr-cklich mit jedem einzelnen Vorbringen der Parteien auseinandersetzen muss (<u>BGE 142 III 360</u> E. 4.1.1; <u>133 III 235</u> E. 5.2 put Hinweisen).

- **5.2.** Die Beschwerdef-hrerin bringt vor, das Schiedsgericht habe in entreem zwischenschiedsspruch vom 20. Dezember 2017 den von den Beschwerdegegnerinnen geltend gemachten Anspr-chen wegen Verletzung from in den einschl-gigen Investitionsschutzabkommen enthaltenen Schutzstandards dem Grunde nach stattgegegeben und zugleich angeordnet, dass die Beurteeines separaten Verfahrensabschnitts vorzunehmen sei. Dabei habe es das Schiedsgericht schlichtweg unterlassen, sich mit dem entscheidungserheblichishen Rechtsvortrag der Beschwerdef-hrerin zum zwingend zu berucksichrigenden Anwendungsvorrang des Europarechts auseinanderzenznezzen.
- Die Bedf-hrerin habe im Schiedsverfahren ausf-hrlich zur Bedeutung des Europarechts f-r die Entscheidungsfinung vorgetragen und dabei eindringlich auf den von den EU-Mitgliedstaaten vereinbarten Anwendungsvorrang des Europarechverwiesen. Dabei habe sie insbesonderererere die sich aus dem Anwendungsvorrang des Europarechts ergebenden Folgen betont: So sei das Europarecht Teil des im Schiedsverfahren anwendbaren Rechts und die in den einschl-gigen Investitionsschutzabkommen enthaltenEachen und billigen Behandlung, seien im Lichte des Europarechts auszulegen, um einen Konflikt mit Letzterem zu vermeiden und soine europarechtskonforme Anwendung sicherzustellen. mit Blick auf den Vorrang des Europarechts keine Anwendung finden, wenn eine europarechtskonforme Auslegung nicht m-glich sei monk somit ein Konflikt mit Europarecht bestehe.
- 5.3. Entgegen der von der Beschwerf-hrerin vertretenen Ansicht sind dem Schiedsgericht ihre Vorbringen zum Anwendungsvorrang des Europarechts und dessen angebliche Auswirkung auf die in den einschl-gigen Investitionsschutzabkommen enthalten Wie sie selber einr-umt, f-hrt es die betreffenden Argumente zum Anwendungsvorrang des Europarechts im 'wischenentscheid vom 20. Dezember 2017 vielmehr im Einzelnen auf. Das Schiedsgericht weist im Rahmen seiner Beurteilung unter dem Titel "D. The Relevance of the EU State Aid and Decisions" sodann eigens darauf hin, dass die Parteivorbringen zu diesem Thema sowohl die Frage der Haftung als auch diejenige der H'he der Entsch-digung betrofen, dass in diesem Verfahrensabschnitt jedoch neingegangen werde. Aus den nachfolgenden Erw-gungen ergibt sich, dass es dem Argument der Beschwerdef-hrerin nicht folgte, wonach EU-Recht der grunds-tzlichen Haftbarkeit der Beschwerdef-hrerin entgegenstehe. Der Umstand, dass sich das Schiedsgericht in diesem zusammanhang nicht ausdrucklich mit den relativ allgemein gehaltenen Vorbringen der Beschwerf-hrerin im Einzelnen auseinandersetzte, bedeutet keine Gehersverle.

Im 'brigen erwog das Schiedsgericht im Endchiedsspruch unter dem Titel "F. EU State Aid Rules", mit der Beschwerdef-hrerin sei zwar davon auszugehen, dass die EU-Regeln betreffend staatliche Beihilfen im Rahmen der Bemessung des Schadenersatzes zu berucksichtigen seien, es wies jedoch ihren Einwandverweigern sei. Damit brachte es einmal mehr zum Ausdruck, dass es dem Argument, wonach die vorgebrachten Argumente zu einem Ausschluss der Haftung insgesamt f-hren mussten, nicht folgte. Es trifft demnach nicht zu, dass das Schiedsgericht aufgrund eines Versehens oder eines Missverstndnisses die Argumente der Beschwer-hrerin zum Vorrang des EU-Rechts unber-cksichtigt gelassen h-tte. Die R'ge der Geh-rsverletzung ist unbegr-ndet.

6.Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdef-hrerin kosten- und entsch-digungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

- 1.
- Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 42,000.-- werden der Beschwerdef-hrerin auferlegt.

3. 3.

Die Beschwerdef-hrerin hat die Beschwerdegegnerinnen f-r das bundesgerichtliche Verfahren mit insgesamt Fr. 52,000.-- zu entsch-digen.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Schiedsgericht mit Sitz in Genf schriftlich mit

Lausanne, 13. Juni 2024

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung of the Schweizerischen Bundesgerichts

Mitglied: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Leemann